

# Gestattungsvertrag

Zwischen

dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,  
vertreten durch den Kanzler  
Olshausenstr. 40 , 24118 Kiel

und

Herrn / Frau Prof. Vor- und Nachname  
Straße Hausnummer, PLZ Wohnort

## Präambel

Mit Abschluss dieses Vertrages wird Herrn / Frau Prof. Vor- und Nachname gestattet, das aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben

Titel des Vorhabens			
Mittelgeber	Laufzeit	BA	DStNr
	xx.yy.zzzz - xx.yy.zzzz		

am Institut für Bezeichnung des Instituts wissenschaftlich zu bearbeiten und zum Abschluss zu bringen.

## §1 Gestattung der Forschung

1. Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname erhält auf Basis dieses Vertrages die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Leitung des Instituts für Bezeichnung, Forschungsarbeiten im Rahmen des o.g. Drittmittelprojekts innerhalb der o.g. Projektlaufzeit am Institut für Bezeichnung durchzuführen und im Namen der Universität zu beenden.
2. Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname verpflichtet sich gegenüber dem Mittelgeber und der CAU zur Übernahme der wissenschaftlichen Verantwortung und zur fristgerechten Einreichung aller vom Mittelgeber geforderten Unterlagen (Zahlungsanforderungen, Verwendungsnachweise, Zwischen- und Sachberichte etc.) in unterzeichneter Form.

## § 2 Personal und Finanzverwaltung

1. Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname unterliegt den ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen der Universität und den diesbezüglichen Weisungen der / des geschäftsführenden Direktorin/s. Die in dem Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der personellen und häuslichen Weisung der/ des geschäftsführenden Direktors/in des Instituts.

2. Über die Verwendung von Projektmitteln entscheidet Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname selbständig. Für die Dauer dieses Vertrages werden ihm/ ihr die Anordnungsbefugnis, sowie die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) im Zusammenhang mit dem Projekt übertragen.

### **§3 Gestattung der Nutzung von Ressourcen, Räumen und Geräten**

1. Das Institut für Bezeichnung stellt für die Forschungsarbeiten Räumlichkeiten, Labor- und Gerätekapazität sowie für die Bewirtschaftung der Drittmittel, siehe Paragraph 2, anteilig Personal aus dem Institut zur Verfügung. Für die Projektadministration ist Vor- und Nachname zuständig. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die am Institut durchzuführende Lehre und andere Forschungsarbeiten dürfen durch die Projektarbeit von Herrn / Frau Prof. Vor- und Nachname nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Aufstellung zusätzlicher Geräte und die gemeinsame Nutzung vorhandener Geräte bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Leitung des Instituts. Geräte, die aus Drittmitteln beschafft werden, sind im Rahmen der Bestimmungen des Mittelgebers im Namen der Universität zu beschaffen und verbleiben nach Vertragsende in deren Eigentum, sofern keine andere Regelung des Mittelgebers vorgesehen ist.

### **§ 4 Haftung**

1. Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname verpflichtet sich, für einen durch sie / ihn verursachten Schaden aufzukommen. Es wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Schäden im Außenverhältnis, die Frau / Herr Prof. Vor- und Nachname verursacht hat, stellt sie / er die Universität von Ersatzansprüchen Dritter frei.
2. Bei einer Schädigung durch die Universität bzw. ihrer Mitarbeiter/innen hat sie / er gegen das Land Schleswig-Holstein nur einen Schadenersatzanspruch, sofern dem Verursacher Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 5 Geheimhaltung**

Herr / Frau Prof. Vor- und Nachname ist verpflichtet, über im Rahmen dieser Gestattung bekannt gewordene Interna Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ende des Gestattungsvertrages bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind, oder
- ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- beim Empfänger bereits vorhanden sind.

## § 6 Laufzeit

Der Gestattungsvertrag tritt zum XX.YY.ZZZ nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet spätestens am XX.YY.ZZZ. Im Falle eines früheren Abschlusses des Drittmittelprojekts endet der Vertrag vorzeitig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Kiel den,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
- Der Kanzler -

\_\_\_\_\_  
Frank Eisoldt

Inst. für Bezeichnung des Instituts  
- Geschäftsführung -

\_\_\_\_\_  
Name

Fakultät für Bezeichnung  
- Der Dekan / Die Dekanin -

\_\_\_\_\_  
Name

Projektleiter  
- Vertragsnehmer -

\_\_\_\_\_  
Name